

Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums

in der Fassung
des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 6. Mai 2004

(BT-Drs. 15/2587 sowie Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses
(7. Ausschuss) - BT-Drs. 15/3084)

- Änderungen des Gesetzentwurfs durch die Beschlussempfehlung sind **fett** gedruckt -

Artikel 1

Gesetz über die Erhebung einer Sondersteuer auf alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) zum Schutz junger Menschen (Alkopopsteuergesetz - AlkopopStG)

§ 1

Steuergebiet, Steuergegenstand

(1) Alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) unterliegen im Steuergebiet einer Sondersteuer zum Schutz junger Menschen (Alkopopsteuer). Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Alkopopsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Alkopops im Sinne dieses Gesetzes sind Getränke - auch in gefrorener Form - , die

- aus einer Mischung von Getränken mit einem Alkoholgehalt von 1,2 % vol oder weniger **oder gegorenen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol** mit Erzeugnissen nach § 130 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol bestehen,
- einen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol, aber weniger als 10 % vol aufweisen,
- trinkfertig gemischt in verkaufsfertigen, verschlossenen Behältnissen abgefüllt sind **und**
- **als Erzeugnisse nach § 130 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol der Branntweinsteuer unterliegen.**

(3) Als Alkopops gelten auch industriell vorbereitete Mischungskomponenten von Getränken nach Absatz 2, die in einer gemeinsamen Verpackung enthalten sind.

§ 2

Steuertarif

Die Steuer bemisst sich nach der in dem Alkopop enthaltenen Alkoholmenge. Sie beträgt für einen Hektoliter reinen Alkohol, gemessen bei einer Temperatur von 20⁰ C: 5.550 Euro.

§ 3

Besteuerung, Steuerverfahren

(1) Für die Herstellung, die Lagerung und die Beförderung von Alkopops unter Steueraussetzung, für die Entstehung der Alkopopsteuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, für die Fälligkeit, das Erlöschen, die Nacherhebung, den Erlass, die Erstattung, die Vergütung und die Steuerbefreiungen sowie das Steuerverfahren gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 die Vorschriften für die Branntweinsteuer nach dem Zweiten Teil des Gesetzes über das Branntweinmonopol sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sinngemäß.

(2) Für den innergemeinschaftlichen Verkehr mit Alkopops sowie für die Ausfuhr von Alkopops aus dem Steuergebiet über andere Mitgliedstaaten gelten die diesbezüglichen Vorschriften für die Kaffeesteuer nach dem Kaffeesteuergesetz sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sinngemäß.

§ 4

Aufkommensverwendung, Aufkommensverteilung

Das Netto-Mehraufkommen aus der Alkopopsteuer ist zur Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention der **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung** zu verwenden. Das Netto-Mehraufkommen der Alkopopsteuer ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Aufkommen der Alkopopsteuer und den Mindereinnahmen bei der Branntweinsteuer, die sich durch die Einführung der Alkopopsteuer ergeben. **Die Bundesregierung wird ermächtigt, das Verfahren zur Berechnung des Netto-Mehraufkommens durch Rechtsverordnung zu regeln.**

§ 5

Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag zum 1. Juli 2005 über die Auswirkungen des Gesetzes auf den Alkoholkonsum von Jugendlichen unter 18 Jahren sowie die Marktentwicklung von Alkopops und vergleichbaren Getränken.

Artikel 2

Änderung des Jugendschutzgesetzes

Das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.“

2. Nach § 28 Abs. 1 Nr. 11 wird folgende neue Nummer eingefügt:

„11a. entgegen § 9 Abs. 4 alkoholhaltige Süßgetränke in den Verkehr bringt,“

Artikel 3 Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2924), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Werden die Mengengrenzungen des Satzes 1 überschritten, gelten die darüber hinaus verbrachten Mengen als zu gewerblichen Zwecken verbraucht.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach den Wörtern „vorzuzeigen oder“ die Angabe „, mit Ausnahme von Zigarettenpackungen,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Zigaretten,“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Mindestgröße für Zigarettenpackungen beträgt bei Abgabe zum Verbrauch im Steuergebiet 17 Stück. Ein Stückverkauf ist unzulässig.“

3. In § 30 Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1 oder 4 oder Abs. 2“ gestrichen.

4. § 31 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu den §§ 15 bis 21 insbesondere über das Verfahren der Beförderung unter Steueraussetzung und die Sicherheitsleistung zu erlassen und dabei für häufig wiederkehrende Fälle des innergemeinschaftlichen Steuerversands Vereinfachungen durch bilaterale Vereinbarungen mit den an das Steuergebiet angrenzenden Mitgliedstaaten vorzusehen sowie zur Sicherung des Steueraufkommens vorzuschreiben, bei welcher Menge an Tabakwaren, die Privatpersonen in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr für ihren Eigenbedarf erwerben und selbst in das Steuergebiet verbringen, widerleglich vermutet wird, dass die Tabakwaren zu gewerblichen Zwecken verbraucht werden,“

Artikel 4 Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von Artikel 2 dürfen alkoholhaltige Süßgetränke, die nach den vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Vorschriften gekennzeichnet sind, noch drei Monate nach dem Inkrafttreten des Artikels 2 in den Verkehr gebracht werden.

(2) Abweichend von Artikel 3 Nr. 2 b) dürfen Zigarettenpackungen, die nach den vor dem Inkrafttreten des Artikels 3 Nr. 2 b) geltenden Vorschriften hergestellt wurden, noch sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Artikels 3 Nr. 2 b) in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 5 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die hierfür erforderliche Genehmigung erteilt hat. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt das Datum des Inkrafttretens des Artikels 2 im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Alkopopsteuer

Alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops), die auch als Premixes oder Ready-to-Drinks (RTD) bezeichnet werden, sind schwach alkoholhaltige Getränke, die unter Verwendung von branntweinsteuerpflichtigen Waren sowie Zusatz von Limonaden und Zucker oder anderen Süßgetränken (Cola) hergestellt werden. Sie werden bevorzugt von jungen Menschen getrunken.

Die aktuelle Repräsentativerhebung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu „Bekanntheit, Konsum und Kauf von Alcopops 2003“ lässt im Vergleich mit den erstmals im Jahr 1998 erhobenen Daten eine dramatische Entwicklung des Konsums bei Jugendlichen erkennen. Im Jahre 2003 kauften viermal so viele Jugendliche Alcopops als 1998. In der Gruppe der 14-17jährigen sind Alcopops die beliebtesten alkoholischen Getränke und liegen damit vor allen anderen alkoholischen Getränken. Nach dieser Befragung hatten 52 % der 16-17jährigen in den letzten vier Wochen Alcopops gekauft. Besonders bemerkenswert daran ist, dass mehr als die Hälfte angab, eigentlich keine hochprozentigen Alkoholika zu trinken. Diese Entwicklung wird durch eine weitere Untersuchung an 10.000 Schülerinnen und Schülern der 9. und 10. Klassen bestätigt (Die Europäische Schülerstudie zu Alkohol und anderen Drogen, 2003, Befragung von Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Klassen in Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen - ESPAD). Die vorliegenden Untersuchungen zeigen, dass Alcopops trotz des Abgabeverbotes Ursache dafür sind, dass Jugendliche immer früher mit einem regelmäßigen Alkoholkonsum beginnen.

Der süße Geschmack überdeckt den Alkohol und beseitigt somit die natürliche Hemmschwelle von Kindern und Jugendlichen gegenüber Alkohol. Zunächst unbemerkt trinken sie somit oft größere, völlig unverträgliche Mengen Alkohol. Der hohe Zuckergehalt der Getränke führt zu einer schnellen Aufnahme des Alkohols in den Körper. Besonders weibliche Jugendliche, bei denen sich Alkohol aufgrund biologischer Unterschiede etwa 20 % stärker auswirkt, geben bei Alcopops ihre bisherige Zurückhaltung beim Alkoholkonsum auf. Bei ihnen sind diese Getränke inzwischen deutlich beliebter als herkömmliche alkoholische Getränke.

Trunkenheit und weitere alkoholbedingte Probleme sind keine Seltenheit in der Gruppe der unter 18jährigen. Nach einer Untersuchung an Schülerinnen und Schülern der 9. und 10. Klasse (ESPAD), nach der bis zu 60 % aller Schülerinnen und Schüler Alcopops vor allen anderen alkoholischen Getränken konsumierten, berichteten fast 40 % von Trunkenheitserfahrung im Monat vor der Befragung; auch andere Schwierigkeiten wie Unfälle und Verletzungen wurden berichtet. Durchweg knüpfen die Schülerinnen und Schüler positive Erwartungen an den Alkoholkonsum wie Spaß haben, Entspannung und Glücksgefühle sowie das Vergessen von Problemen. Nur etwa 6 % befürchten durch den Alkoholkonsum krank zu werden. Dagegen ist wissenschaftlich und empirisch belegt, je früher mit dem Alkoholkonsum begonnen wird, um so schneller treten alkoholbedingte Probleme und Abhängigkeit auf und um so schwieriger und langwieriger ist die Behandlung.

Alkopops stellen deshalb für junge Menschen eine besondere Gefährdung dar, der es mit allen Mitteln vorzubeugen gilt. Eine Preiserhöhung ist gerade für junge Menschen eine geeignete Maßnahme, den Konsum zu senken.

Der in einer handelsüblichen Flasche mit 275 ml enthaltene Alkohol von durchschnittlich 5,5 Volumenprozenten entspricht etwa 2 Standardgläsern (2 cl) Schnaps. Alcopops dürfen deshalb nach dem Jugendschutzgesetz wegen ihres Branntweingehalts an Jugendliche unter achtzehn Jahren nicht abgegeben werden, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Jugendschutzgesetzes. Es hat sich aber gezeigt, dass die Einhaltung dieses Abgabeverbotes nicht in dem notwendigen Maße durch Kontrollen sichergestellt werden kann, zumal sich Jugendliche bei der Beschaffung von Alcopops oftmals dritter „bezugsberechtigter“

Personen bedienen. Es ist deshalb erforderlich, die Preise von Alkopops durch Einführung einer zusätzlichen steuerlichen Belastung in Form einer Sondersteuer so zu verteuern, dass sie von Jugendlichen nicht mehr gekauft werden. Das bestehende Abgabeverbot von Alkopops an Kinder und Jugendliche nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Jugendschutzgesetz kann damit über den Preis dieser Getränke wirkungsvoll unterstützt werden.

Alkoholhaltige Süßgetränke, deren alkoholische Komponenten ausschließlich aus Bier, Wein oder Fruchtwein bestehen und die den Alkopops ähnlich sein können, werden nicht in diese Regelung einbezogen. Denn diese alkoholischen Getränke dürfen - anders als Branntwein und branntweinhaltige Getränke - an Jugendliche über sechzehn Jahren abgegeben werden, § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Jugendschutzgesetzes. Außerdem sind bei bier- und weinhaltigen Mixgetränken die jeweils bier- oder weintypischen Geruchs- und Geschmacksstoffe im Mischgetränk noch wahrnehmbar, während bei spirituosehaltigen Mixgetränken der süße Geschmack den Alkohol überdeckt. Dies hängt auch damit zusammen, dass bei spirituosehaltigen Süßgetränken als alkoholische Komponente ein neutral schmeckender Ethylalkohol (z.B. Wodka) oder ein Destillat mit schwach ausgeprägten Geruchs- und Geschmacksmerkmalen (z.B. „light“ Rum) verwendet wird.

Kennzeichnungspflicht für Alkopops

Im Hinblick auf die besondere Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Alkopops ist es notwendig, dass diese Erzeugnisse mit einem deutlichen Hinweis auf das Abgabeverbot an Kinder und Jugendliche nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Jugendschutzgesetz gekennzeichnet werden. Dieser Hinweis richtet sich nicht nur an die Verbraucherinnen und Verbraucher von Alkopops, sondern auch an Eltern, Lehrkräfte sowie insbesondere an das Verkaufspersonal. Vielfach wird fälschlicherweise davon ausgegangen, dass spirituosehaltige Süßgetränke - vergleichbar Bier oder Wein - schon ab 16 Jahren käuflich erworben werden können.

Der Bund hat für die dahingehende Änderung des Jugendschutzgesetzes die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nr. 7 Grundgesetz („öffentliche Fürsorge“). Diese Kompetenz nimmt der Bund mit dem Artikel 2 wahr.

Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit gemäß Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz erforderlich. Der Kinder- und Jugendschutz in der Öffentlichkeit macht eine bundesgesetzliche Regelung notwendig, damit ein übergreifender wirksamer Kinder- und Jugendschutz ermöglicht werden kann. Insbesondere beim gesundheitlichen Kinder- und Jugendschutz handelt es sich um eine Materie, bei der die Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse überaus dringlich ist.

Verbot der kostenlosen Abgabe von Zigaretten, Mindestpackungsgröße

Zigarettenkonsum gefährdet die Gesundheit, kann süchtig und krank machen und letztlich zum Tode führen. Junge Menschen sind in besonderem Maße gesundheitlich gefährdet. Das Zigarettenrauchen beginnt häufig in der Kinder- oder Jugendzeit. Das Durchschnittsalter, in dem junge Menschen ihre erste Zigarette rauchen, liegt zwischen 13 und 14 Jahren (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland, 2001). Von den heute 12-25jährigen Rauchern haben 80 % bereits im Alter zwischen 11 und 16 Jahren ihre erste Raucherfahrung gemacht. Ganz besonders besorgniserregend ist die Zunahme des Rauchens unter jungen Mädchen. Den Einstieg in das Rauchen zu verhindern, ist deshalb eine der wichtigsten Zielsetzungen. Neben Aufklärung und Information ist auch die Verringerung der Verfügbarkeit von Zigaretten ein wichtiger Faktor, Kinder und Jugendliche vom Rauchen abzuhalten.

Das Abgabeverbot von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, wie es jetzt in § 10 des Jugendschutzgesetzes geregelt ist, war dabei ein wichtiger Schritt, der jedoch durch weitere Maßnahmen unterstützt werden muss. Als solche weiteren Schritte sind die kostenlose Abgabe von Ziga-

retten zu verbieten sowie eine Mindestpackungsgröße für Zigaretten vorzuschreiben, um Jugendliche durch einen hohen Packungspreis vom Rauchen abzuhalten.

Nach der Tabakrahmenkonvention, einem globalen Gesundheitsabkommen zur Verringerung des Tabakkonsums, das Deutschland mit unterzeichnet hat, soll entsprechend Artikel 16 Abs. 2 und 3 die kostenlose Abgabe von Zigaretten verboten und eine Mindestgröße vorgeschrieben werden. Deutschland setzt mit den hier vorgesehenen Maßnahmen diese Vorgaben um.

II. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltseinnahmen/-ausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Bundeshaushalt ergeben sich in den Rechnungsjahren 2004 bis 2007 die nachfolgend dargestellten Auswirkungen.

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung bzw. -belastung (-)			
		in Mio. €			
		2004	2005	2006	2007
Zu Artikel 1 (Alkopopsteuergesetz) ¹⁾					
Einnahmen Alkopopsteuer	Bund	21	42	42	42
	Länder	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-
	insgesamt	21	42	42	42
Mindereinnahmen Branntweinsteuer	Bund	-15	-30	-30	-30
	Länder	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-
	insgesamt	-15	-30	-30	-30
Zu Artikel 2 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)					
	Bund				
	Länder				
	Gemeinden				
	insgesamt	-	-	-	-
Zu Artikel 3 (Änderung des Jugendschutzgesetzes)					
	Bund				
	Länder				
	Gemeinden				
	insgesamt	-	-	-	-
Summe der finanziellen Auswirkungen	Bund	6	12	12	12
	Länder	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-
	insgesamt	6	12	12	12

¹⁾ Bei den Berechnungen wird davon ausgegangen, dass der Absatz von Alkopops um 75 % zurück geht und es keine Substitution durch andere alkoholische Getränke gibt.

2. Vollzugaufwand

Nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

Auf die Unternehmen, die Alkopops in den Verkehr bringen, kommen die Kosten der Steuererhöhung, soweit sie nicht auf die Verbraucher abgewälzt werden können, sowie die Kosten der Kennzeichnung zu. Diese Kosten sind angesichts des dringend notwendigen Gesundheitsschutzes junger Menschen gerechtfertigt.

Durch das Gesetz sind bei vollständiger oder teilweiser Weitergabe der Steuererhöhung und der Kosten für die Kennzeichnung an die Verbraucher, unmittelbare preisliche Auswirkungen auf die Alkopops zu erwarten.

III. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Alkopopsteuergesetz)

Zu § 1

Zu Absatz 1

Alkoholhaltige Süßgetränke, die branntweinsteuerpflichtige Waren enthalten, so genannte Alkopops (auch als Premixes oder Ready-to-Drinks - RTD - bezeichnet), sollen einer Sondersteuer unterworfen werden, die neben der Branntweinsteuer erhoben wird. Das Steuergebiet wird entsprechend den Regelungen in den anderen Verbrauchsteuergesetzen definiert. Danach sind die bisherigen so genannten Zollausschlüsse vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Außerdem wird klargestellt, dass es sich um eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung handelt. Damit folgt das Alkopopsteuergesetz der einheitlichen Diktion der übrigen Verbrauchsteuergesetze.

Zu Absatz 2

Ziel der Festlegung des Steuergegenstandes ist es, die Alkopopsteuer auf **branntweinsteuerpflichtige** alkoholhaltige Süßgetränke zu beschränken, die unter Verwendung von branntweinsteuerpflichtigen Waren mit oder ohne Zusatz weiterer alkoholischer Getränke hergestellt werden und die von ihrer Zusammensetzung, Aufmachung und Werbung her ganz überwiegend auf die Verbrauchergruppe der jungen Menschen abzielen. Es ist deshalb erforderlich, diese von den traditionellen oder klassischen Spirituosen (z.B. Korn, Wodka, Obstbrand, Liköre) bzw. klassischen niedriggradigen Spirituosenmischgetränken (z.B. Whisky Soda, Gin Tonic) abzugrenzen, die nicht dieser Sondersteuer unterworfen werden sollen.

Dies kann dadurch erreicht werden, dass auf einen Zusatz von Alkohol abgestellt wird, der nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol (§ 130 Abs. 1) der Branntweinsteuer unterliegt und im Ergebnis einen Alkoholgehalt aufweist, der unter dem für traditionelle oder klassische Spirituosen sowie Spirituosenmischgetränke liegt (weniger als 10 % vol).

Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die Getränke trinkfertig und in verkaufsfertigen, verschlossenen Behältnissen abgefüllt sind, um auszuschließen, dass alkoholische Mischgetränke, die vom Gastwirt in der Gaststätte für den Gast gemischt werden, zum Steuergegenstand werden.

Getränke in gefrorener Form sollen in die Besteuerung einbezogen werden, um möglichen Umgehungen entgegenzuwirken.

Zu Absatz 3

Um zu verhindern, dass die Sondersteuer dadurch umgangen wird, dass die beiden Hauptkomponenten eines Alkopop (alkoholfreies Getränk + Spirituose) getrennt in einer einzigen Verpackung mit dem Hinweis auf eine Mischung angeboten werden, sollen solche Produkte ebenfalls der Sondersteuer unterworfen werden.

Zu § 2

Bemessungsgrundlage für die Alkopopsteuer ist - wie bei der Branntweinsteuer - die in dem Erzeugnis enthaltene Alkoholmenge. Dies ist erforderlich, um den Anforderungen gerecht zu werden, die das EG-Recht an die Einführung einer - neben der harmonisierten Verbrauchsteuer (hier: Branntweinsteuer) erhobenen - indirekten Steuer mit anderer Zielsetzung stellt (Verbrauchsteuersystemrichtlinie Nr. 92/12/EWG vom 25.02.1992, ABl. EG Nr. L 76 S. 1, ber. ABl. EG 1995 Nr. L 17, S. 20; Artikel 3 Abs. 2). Der Steuersatz ist so bemessen, dass das Ziel einer Verteuerung von Alkopops mit der Folge

eines Konsumverzichts bei Kindern und Jugendlichen aus Preisgründen (die Höhe der Sondersteuer beträgt bei einem 0,275 l-Behältnis mit einem Alkoholgehalt von 5,5 % vol. rd. 84 Cent) erreicht werden kann.

Zu § 3

Die Alkopopsteuer soll grundsätzlich nach den für die harmonisierte Branntweinsteuer geltenden Steuervorschriften im Zweiten Teil des Gesetzes über das Branntweinmonopol sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen erhoben werden. Dies einmal, um die bei einer solchen Sondersteuer zu beachtenden gemeinschaftsrechtlichen Besteuerungsgrundsätze bei den Verbrauchsteuern (vgl. zu § 2) auch in Bezug auf die Steuerentstehung, die Berechnung und die steuerliche Überwachung zu erfüllen. Andererseits kann dadurch der Verwaltungsaufwand für die Erhebung in Grenzen gehalten werden. Da es sich bei der Alkopopsteuer aber um eine nicht harmonisierte Verbrauchsteuer handelt, können die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen bei Lieferungen aus und nach anderen Mitgliedstaaten sowie bei der Ausfuhr über andere Mitgliedstaaten hier nicht angewendet werden. In diesen Fällen sind deshalb die für die ebenfalls nicht harmonisierte Kaffeesteuer geltenden Steuervorschriften zugrunde zu legen.

Zu § 4

Die effektiven Mehreinnahmen aus der Alkopopsteuer sollen zu einem bestimmten, mit der Besteuerungsmaßnahme in engem Zusammenhang stehenden Zweck verwendet werden. Zwar ist die Zwecksetzung des Gesetzentwurfs bereits eindeutig auf Suchtprävention fokussiert; im Übrigen ließe sich eine fiskalische Motivation im Rahmen der Branntweinsteuer direkt realisieren. Die Zweckbindung ist aber aus EG-rechtlichen Gründen erforderlich (vgl. zu § 2), um nachhaltig deutlich zu machen, dass das zusätzlich erzielte Aufkommen zu anderen als Haushaltszwecken verwendet wird. **Die Berechnung des tatsächlich erzielten Mehraufkommens, das sich als Differenz aus dem Aufkommen der Alkopopsteuer und den Mindereinnahmen bei der Branntweinsteuer ergibt, sollen durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt werden.**

Zu § 5

In der Anhörung ist die Befürchtung geäußert worden, dass die Beschränkung der Sondersteuer auf alkoholische Süßgetränke auf Branntweinbasis zu einer Verlagerung des Konsums auf alkoholische Mischgetränke auf Bier- oder Weinbasis führen wird. Um die Auswirkungen der Sondersteuer auf branntweinhaltige Alkopops auf den Alkoholkonsum von Jugendlichen unter 18 Jahren in Bezug auf branntweinhaltige Alkopops und andere alkoholische Mischgetränke und ggf. gesetzgeberischen Handlungsbedarf feststellen zu können, soll die Bundesregierung dazu dem Deutschen Bundestag ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht vorlegen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 9)

Alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops), die im Alkopopsteuergesetz definiert werden, verzeichneten in den letzten Jahren einen erheblichen Absatzanstieg. Nach Angaben der Alkohol- bzw. Spirituosenindustrie stieg der Absatz um bis zu 341 % an. Insbesondere unter jungen Menschen sind Alkopops sehr attraktiv, da der Alkoholgeschmack in diesen Getränken durch die vorherrschend süße Geschmacksnote verdeckt wird. Um den immer früheren Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den regelmäßigen Alkoholkonsum, insbesondere durch diese Getränke, zu verhindern, ist es notwendig, dass Alkopops mit einem gut sichtbaren Hinweis auf das Abgabeverbot des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Jugend-

schutzgesetz gekennzeichnet sind. Dieser Hinweis dient nicht nur zur Aufklärung der jungen Menschen, die Alkopops konsumieren wollen, sondern vor allem auch zur Aufklärung von Eltern, Lehrern und des Verkaufspersonals über die geltende gesetzliche Regelung des Jugendschutzes. Unter den Begriff „Fertigpackung“ fallen nach der geltenden Begriffsbestimmung im Eichgesetz alle denkbaren Verpackungen, also nicht nur die Flaschen oder sonstigen Behältnisse, sondern auch alle anderen denkbaren Verpackungen wie z.B. Umhüllungen. Die besondere Kennzeichnungsregelung, die über die Mindestanforderungen der EG-Lebensmittel-Kennzeichnungsrichtlinie 13/2000 hinausgeht, lehnt sich an die geltende EG-rechtliche Kennzeichnungsregelung für Rum-Verschnitt an (Artikel 9 Abs. 2 der EG-Spirituosen-Grundverordnung Nr. 1576/89), die im Interesse einer umfassenden Verbraucheraufklärung restriktivere Regeln festlegt.

Zu Nummer 2

Folgeänderung in den Bußgeldvorschriften zur Änderung von § 9 (vgl. zu Nr. 1)

Zu Artikel 3 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 20 Abs. 4)

Durch den angefügten Satz soll verdeutlicht werden, dass über die Freimengen hinausgehende Mengen nicht zulässig sind und entsprechend des § 19 Tabaksteuergesetz für diese Mengen die Steuer entsteht, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben ist und die Tabakwaren sicherzustellen sind.

Zu Nummer 2 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Die Möglichkeiten der unentgeltlichen Abgabe von Zigarettenpackungen als Proben oder zu Werbezwecken sollen zum Schutz junger Menschen ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe b

Die Mindestgröße für Zigarettenpackungen soll zum Schutz junger Menschen 17 Stück betragen. Das Erfordernis einer Mindestgröße ist auf die Abgabe zum Verbrauch im Steuergebiet zu beschränken, um die Abgabe von Zigarettenpackungen mit geringerer Stückzahl, die für den Verbrauch in anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern vorgesehen sind, weiterhin zu ermöglichen und dadurch dem Prinzip eines freien Handels ohne Beschränkungen Rechnung zu tragen. Außerdem soll der Stückverkauf von Zigaretten zum Schutz junger Menschen verboten werden.

Zu Nummer 3 (§ 30)

Die Regelung des § 23 wird durch die in Nummer 2 Buchstaben a und b beschriebenen Änderungen zukünftig in Gänze vom Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 30 erfasst.

Zu Nummer 4

Die Änderung des § 31 Nr. 11 dient der Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Artikel 4 (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1

Nach dem Inkrafttreten der Kennzeichnungsregelung für Alkopops wird eine dreimonatige Übergangsfrist für das Inverkehrbringen eingeräumt, um sowohl der Industrie eine Umstellung der Etiketten zu ermöglichen, die erst nach Genehmigung durch die EU-Kommission neu in Auftrag gegeben werden können, als auch den Abverkauf von Erzeugnissen sicherzustellen, die sich bereits im Handel befinden.

Zu Absatz 2

Den Zigarettenherstellern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Zigarettenpackungen mit einem Inhalt von weniger als 17 Stück Zigaretten, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung hergestellt worden sind, während einer angemessenen Übergangsfrist auch noch nach dem Inkrafttreten der Neuregelung in den Verkehr zu bringen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt hinsichtlich der Artikel 1 und 3 zum 1. Juli 2004 in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Einführung der Kennzeichnung von Alkopops steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und kann deshalb erst in Kraft treten, wenn diese vorliegt. Zur Rechtsklarheit wird eine Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vorgeschrieben.